Amt, Datum, Telefon

360 Umweltamt, 14.08.2013, 51-3069

Drucksachen-Nr.

6089/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.09.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.09.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.11.02.01

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.08.2005 und die 2. Änderungssatzung vom 19.06.2008 wird gemäß der Anlage beschlossen.

Begründung:

Die dritte Änderungssatzung ist maßgeblich aus folgenden Gründen notwendig:

Mit dem Abfallwirtschaftskonzept 2013 hat der Rat der Stadt Bielefeld am 18.07.2013 die Einführung der Wertstofftonne für Privathaushalte zum 01.01.2014 beschlossen. Die Umsetzung muss auch satzungsgemäß verankert werden, daher enthält die 3. Änderungssatzung hierzu teils neue Passagen, teils werden bestehende um Regelungen zur Wertstofftonne ergänzt. Dementsprechend tritt diese Änderungssatzung zeitgleich am 01.01.2014 in Kraft

Die dritte Änderungssatzung enthält einerseits Regelungen zu Größe, Inhalt und zur Abfuhr der Wertstofftonne, außerdem Hinweise zur Nutzung der Gelben Tonne für Verpackungsabfälle für diejenigen Einrichtungen, die bisher Gelbe Säcke nutzen (privaten Haushalten vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackV). Außerdem unterliegen die Wertstoffe erstmals – anders zurzeit die Verpackungsabfälle – der Getrennthaltungspflicht. Damit werden die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, zusätzliche Wertstoffe spätestens ab dem 1.1.2015 getrennt zu sammeln, bereits jetzt umgesetzt.

Es wird ein neuer § 7a eingeführt, der es der Stadt Bielefeld erlaubt, künftig ggf. Modellversuche mit zeitlichen und / oder räumlichen Einschränkungen durchzuführen.

Die Ausnahmen vom Benutzungszwang für karitative und gewerbliche Sammlungen von Wertstoffen (insbesondere Alttextilien und Altmetall ohne Elektrogeräte) wurde der neuen Gesetzgebung im Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst. Hierzu wurden die Formulierungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes übernommen.

Mit folgenden Änderungen werden bisherige Formulierungen präzisiert und sich aus der Alltagspraxis ergebende Änderungsbedarfe berücksichtigt:

Im Rahmen der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung kann der Umweltbetrieb das erforderliche Behältervolumen künftig vorläufig schätzen, wenn seitens des Gewerbebetriebes Angaben nicht oder nur zögerlich gemacht werden. (§ 9 Abs. 4)

- Für die Behälterarten von 60 l bis 1.100 l werden erstmalig zulässige Gesamtgewichte angegeben; für Vierrad-Behälter gibt es nun Angaben zur Stellplatzgröße. (§ 11 Abs. 10 und § 13 Abs. 1)

- Ausführungen, die sich auf die zeitweise Unmöglichkeit beziehen, die Abfuhr in üblicher Weise abzuwickeln, wurden um den Begriff „extreme Witterungsbedingungen“ erweitert. Dies wurde nach den Schneewintern 2009/10 und 2010/11 erforderlich. (§ 16 Abs. 1)

- Gewerbebetriebe können künftig ein höheres Volumen an kostenlosen Papiertonnen erhalten. Das Volumen orientiert sich weiterhin an dem vorgehaltenen Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung, wird aber von 1:1 auf 1:4 herauf gesetzt. (§ 9 Abs. 7)

- Im Bereich der Mulden- und der Sperrgutabfuhr bzw. der Meldung nicht geleerter Behälter wurde der Begriff „Tag“ präziser in „Werktag“ geändert. (§ 12 Abs. 3 und 16 Abs. 4)

In acht Fällen werden Anpassungen an das zum 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgenommen; weitere redaktionelle Änderungen dienen der sprachlichen Glättung der geschlechterspezifischen Schreibweise.

<u>Auswirkungen auf die Abfallgebühren:</u>
Die Anschaffung der neuen Wertstofftonnen wird zu 80 % vom Dualen System Deutschland getragen, da gemäß der Systembeschreibung und der Abstimmungserklärung der Anteil der Verpackungen in der Wertstofftonne diesem Anteil nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Kommunen dieser Prozentzahl entsprechen wird. Die übrigen 20 % werden vom Umweltbetrieb bzw. von der Wertstoffrecycling Bielefeld GmbH beschafft. Die Abfuhr der Wertstofftonne (Einsammlung, Sortierung und Verwertung) ist für die Bürgerinnen und Bürger Bielefelds kostenfrei, da die Verwertung der Verpackungsanteile wie bisher von den Systembetreibern getragen wird und für die 20 % Wertstoffe (Kunststoffe und Metalle) Vermarktungserlöse realisiert werden. Die entstehenden Aufwendungen können im laufenden Gebührenhaushalt so kalkuliert werden, dass sich keine Gebührenerhöhung ergibt.

<u>Befristung:</u>
Es wird keine Befristung ausgesprochen, es ist jedoch davon auszugehen, dass eine erneute Änderung oder eine Neufassung der Satzung, z. B. infolge des noch nicht bekannten, aber angekündigten Wertstoffgesetzes, innerhalb der nächsten fünf Jahre notwendig werden wird. Auch das Landesabfallgesetz NRW sowie der Abfallwirtschaftsplan NRW sollen neu gefasst werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r) **Anja Ritschel**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.